Rahmenvereinbarung

Beschaffungsvorhaben

Vergabenummer: V-2026-03

Rahmenvertrag zur skalierbaren Bearbeitung und Optimierung volumetrischer 3D-/4D-Daten einschließlich Gaussian Splatting und KI-basierter Verfahren

Zwischen

Name Bietende*r

Ansprechpartner

Anschrift

PLZ, Ort

Email

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

und der

Volucap GmbH

August-Bebel-Str. 26-53

14482 Potsdam

– nachstehend Auftraggeber genannt –

wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens V-2026-03 folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

§1 Vertragsgegenstand, Einzelaufträge

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung technischer Dienstleistungen für Volucap gemäß Leistungsbeschreibung. Die Leistungen können insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Verarbeitung, Entwicklung, Optimierung oder sonstiger technischer Umsetzung digitaler oder datenbasierter Leistungen umfassen.

(2) Die Leistungen sind nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu erbringen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Bedarf des Auftraggebers und hinsichtlich des Umfangs abhängig von den spezifischen Anforderungen und Projekten von Volucap. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Auftragsvolumen wird durch diese Rahmenvereinbarung nicht begründet. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeitpunkt, Umfang und Priorisierung der Einzelabrufe nach seinem Bedarf festzulegen.

(5) Der Abruf der Einzelaufträge durch den Auftraggeber erfolgt mindestens in Textform. Er enthält Konkretisierungen zur Art der zu erbringenden Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer hat sich zur Leistungserbringung bereitzuhalten und den Einzelauftrag mindestens in Textform zu bestätigen.

(6) Ergeben sich im Rahmen der Ausführung eines Einzelauftrags Anpassungs- oder Änderungsbedarfe, stimmen die Parteien diese einvernehmlich ab. Die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Zeitplan und Vergütung werden entsprechend berücksichtigt.

§2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

(1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Bewerbungsbedingungen des Vergabeverfahrens V-2026-03,
3. die Leistungsbeschreibung einschließlich des Leistungsverzeichnisses / Preisblatts in der jeweils zuletzt veröffentlichten Fassung,
4. das Angebot des Auftragnehmers mit allen eingereichten Unterlagen sowie das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers,
5. das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG),
6. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-BBG),
7. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und andere gesetzliche Regelungen.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge. Diese Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen oder vervollständigen lässt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen und in seinem Besitz befindlichen Informationen, Unterlagen und Daten in geeigneter Form zur Verfügung, soweit diese für die ordnungsgemäße Auftragsausführung erforderlich sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Auftragsausführung übermittelten Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte, einschließlich Unterauftragnehmer, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zulässig. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§4 Verschwiegenheit / Datenschutz, Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über alle ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Unterlagen, Daten oder sonstige Informationen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch alle Personen, die an der Leistungserbringung mitwirken, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Beachtung und Einhaltung aller relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung, verpflichtet. Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gilt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung zuzüglich der Anlage Technisch-Organisatorische Maßnahmen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen und haftet für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§5 Nutzungsrechte

(1) Mit Abschluss dieses Vertrages überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß §§ 31 und 31a Urheberrechtsgesetz (UrhG) die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm die hierfür erforderlichen Rechte zur Verfügung stehen.
Hierzu zählen insbesondere Software, Quellcode, Modelle, Datensätze, Dokumentationen, Konzepte, Algorithmen, Trainingsdaten, technische Verfahren sowie sonstige im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Ergebnisse.
Die Nutzungsrechte gelten für sämtliche bekannten und derzeit noch unbekannten Nutzungsarten. Sie umfassen insbesondere die in §§ 15 ff. UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und sonstigen Verwertung der Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers.
Die Ausübung des Rückrufrechts nach § 41 UrhG wird für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Nutzungsrechtsübertragungen abgegolten.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§6 Abnahme

(1) Die vom Auftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrags erbrachten Leistungen bedürfen der Abnahme. Der Auftragnehmer stellt die Leistungen nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Die Abnahme erfolgt durch die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde und keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(2) Der Auftraggeber prüft die zur Abnahme bereitgestellten Leistungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung auf Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit. Stellt der Auftraggeber Mängel fest, kann er die Abnahme verweigern und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach der Mängelbeseitigung stellt der Auftragnehmer die Leistung erneut zur Abnahme bereit.

(3) Kann der Auftragnehmer die vertragliche Leistung nicht zum vereinbarten Termin abnahmefähig übergeben, kommt er mit der Vertragserfüllung in Verzug

(4) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung der Leistung erklärt, dass diese nicht vertragsgemäß erbracht wurde, und die festgestellten Mängel hinreichend konkret bezeichnet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden

§7 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung erbrachten Leistungen eine Vergütung auf Grundlage der im Preisblatt angegebenen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Einzelaufträge tatsächlich erbrachten Leistungen auf Basis der im Preisblatt festgelegten Preispositionen.

(2) Mit den im Preisblatt vereinbarten Preisen sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Personal-, Infrastruktur-, Software-, Hardware-, Betriebs- sowie sonstige Neben- und Betriebskosten.

(3) Der Auftragnehmer erklärt, dass die angebotenen Preise auf einer wirtschaftlich nachvollziehbaren Kalkulation beruhen und sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
Eine nachträgliche Änderung der für die Kalkulation maßgebenden Faktoren hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise.

(4) Werden vereinbarte Termine zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schuldhaft oder ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber um mehr als sieben Kalendertage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des jeweiligen Auftragswertes des betroffenen Einzelauftrags zu verlangen, insgesamt maximal 5 % des Auftragswertes des jeweiligen Einzelauftrags. Abweichend von § 341 Absatz 3 BGB kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§8 Service- und Supportleistungen

(1) Soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung Service-, Support- oder Reaktionszeiten vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer diese einzuhalten.

(2) Werden vereinbarte Reaktions- oder Servicezeiten schuldhaft überschritten, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Soweit in der Leistungsbeschreibung entsprechende Regelungen vorgesehen sind, kann der Auftraggeber bei schuldhafter Überschreitung vereinbarter Servicezeiten eine Vertragsstrafe verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach den im jeweiligen Einzelauftrag oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bestimmungen.

§9 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt vereinbarten Preise und der im Rahmen der jeweiligen Einzelabrufe tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hierüber prüffähige Rechnungen aus. Jede Rechnung muss die erbrachten Leistungen nachvollziehbar ausweisen. Auf allen Rechnungen sind insbesondere die Rechnungsnummer sowie die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

(2) Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung. Sofern zwischen den Parteien Skonto vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme des Skontos 14 Kalendertage.

§10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf der Auftraggeber die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung bleibt unberührt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§11 Leistungsstörungen, Gewährleistung, Haftung

(1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Haftung und Haftungsbeschränkungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden in ausreichender Höhe und mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern, gemäß den Anforderungen aus den Vergabeunterlagen.

§12 Dauer der Rahmenvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Zuschlagserteilung mit einer befristeten Laufzeit bis zum 31.08.2027 in Kraft. Der Vertrag verlängert sich bis zu zweimal um jeweils weitere 12 Monate (31.08.2028, 31.08.2029) sowie danach letztmalig bis zu dem Tag, der dem Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung entspricht, wenn er nicht drei Monate vor jeweiligem Ablauf vom Auftraggeber in Textform gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens 48 Monate nach Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die sonstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarung behalten für die abgerufenen Einzelaufträge weiterhin ihre Gültigkeit.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:

a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung

b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,

c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,

d) durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, welche der Auftraggeber erst nach Unterzeichnung des Vertrages festgestellt hat.

(3) Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der Textform.

(4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung anteilig nur für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß und mangelfrei erbrachten Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Auftragnehmer stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.

(6) Auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, hat der Auftragnehmer etwaige ihm überlassene Gegenstände und Unterlagen unversehrt, vollständig und unverzüglich an den Auftraggeber zurück zu geben.

§13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. In dem Fall hat der Auftragnehmer

a) dem Unterauftragnehmer alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er selbst nach den Vergabeunterlagen zu tragen hat,

b) dem Auftraggeber auf Verlangen den Unterauftragnehmer sowie den Umfang der von diesem zu erbringenden Leistungen zu benennen.

(2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Leistungen wie für eigenes Handeln. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Erlangt der Auftraggeber erst nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Absatz 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) vorliegen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Absatz 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),

b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB),

c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 8 GWB.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 vorliegt, zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so hat er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu ersetzen.

(4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB oder gemäß § 123 Absatz 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§15 Sonstige Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer zu den Kaufleuten gemäß §§ 1 ff. HGB zählt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Der Vertragsabschluss sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

(4) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift (Auftraggeber)	Unterschrift (Auftragnehmer)